

BVGer D-6898/2007 vom 22. Mai 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6898_2007

FR: TAF D-6898/2007 du 22 mai 2008

IT: TAF D-6898/2007 del 22 maggio 2008

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören somit solche des BFM (vgl. Art. 33 Bst. d VGG), welche gestützt auf das AsylG (vgl. Art. 32 VGG e contrario) erlassen wurden; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf diesem Gebiet endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Damit sind sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen in gültiger Form eingereicht (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 50 und 52 VwVG). Demzufolge ist auf diese - unter Vorbehalt der Ausführungen unter Erwägung 5 - einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das

Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (Art. 10 Abs. 3 AsylV 1).

E. 3.3

Das Bundesamt kann ein im Ausland eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die gesuchstellende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Umgekehrt führt es (noch) nicht zur Anerkennung als Flüchtling und zur Gewährung von Asyl durch die Schweiz, wenn die bei einer Vertretung im Ausland um Asyl nachsuchende Person glaubhaft zu machen vermag, dass für sie eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG besteht. Diesfalls kann dem Asylsuchenden lediglich von der durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dazu ermächtigten schweizerischen Vertretung die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung bewilligt werden (Art. 20 Abs. 3 AsylG). Die Einreise in die Schweiz wird einer im Ausland um Asyl nachsuchenden Person ausserdem zur Abklärung des Sachverhaltes bewilligt, wobei die Bewilligung durch das Bundesamt und nur unter der Bedingung erteilt wird, dass der Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Gemäss einem völkerrechtlichen Grundsatz kann eine Person, die eine Staatsangehörigkeit besitzt, die Flüchtlingseigenschaft nur dann erlangen, wenn sie sich ausserhalb des Staates aufhält, dem sie angehört. Befindet sich die um Asyl nachsuchende Person noch in ihrem Heimatstaat, stellt sich mit anderen Worten die Frage der Flüchtlingseigenschaft nicht. Folgerichtig ist bei einem Verbleib im Heimatstaat nicht über die Flüchtlingseigenschaft zu befinden, auch dann nicht, wenn eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG an sich glaubhaft gemacht ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2007/30 E. 2 S. 360 f., Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2b und 2c S. 129 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Im vorliegenden Fall führte die schweizerische Botschaft in Islamabad am 18. Juni 2007 eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin durch (zur Sachverhaltsfeststellung unter Beachtung des Anspruchs der gesuchstellenden Person auf rechtliches Gehör im Auslandsverfahren vgl. BVGE 2007/30 S. 357 ff.). Dem bei den Akten liegenden Protokoll zufolge (vgl. B1/4) wurde der Beschwerdeführerin dabei insbesondere die Gelegenheit geboten, die genauen Gründe für das Einreichen eines Asylgesuchs in der Schweiz im Einzelnen zu schildern. Gegen Ende der Befragung wurde sie zudem eingeladen, weitere nützliche Informationen zuhanden der zuständigen schweizerischen Behörden einzubringen. In beiden Situationen verwies die Beschwerdeführerin auf die schriftliche Eingabe vom 5. April 2007 bei der Botschaft in Islamabad, in welcher ihre Rechtsvertreterin die Einreichung des Asylgesuchs angekündigt und die entsprechenden Beweggründe dargelegt hatte. Wie auch noch in den nachfolgenden Erwägungen (E. 4.2) verdeutlicht werden wird, gehen aus diesem Schreiben vom 5. April 2007 die Informationen, welche für ein abschliessendes Befinden über das Vorliegen einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG und einer entsprechenden Schutzbedürftigkeit aufseiten der Beschwerdeführer notwendig sind, in genügendem Masse hervor. Ausserdem lassen sich den Akten des beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Asylverfahrens des

Ehemannes beziehungsweise Vaters auch für das vorliegende Verfahren sachdienliche Informationen entnehmen, zumal die Beschwerdeführer im Kern eine Reflexverfolgung geltend machen. Bei dieser Sachlage ist verlässlich abzusehen, dass aus zusätzlichen Abklärungen keine die Entscheidung beeinflussende Erkenntnisse gewonnen worden wären. Der rechtserhebliche Sachverhalt kann mit anderen Worten als vom BFM ausreichend ermittelt betrachtet werden. Folgerichtig fällt die Bewilligung der Einreise in die Schweiz zum Zweck und für die Dauer der gebotenen Sachverhaltsabklärung nicht mehr in Betracht (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG; BVGE 2007/30 E. 8.1 S. 371). Ob den Beschwerdeführern für diese Periode des Verfahrens ein Verbleib im Heimatstaat oder ein Aufenthalt in einem anderen Land zuzumuten gewesen wäre, ist demnach nicht mehr zu erörtern.

E. 4.2

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführer glaubhaft machen können, dass für sie eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 20 Abs. 3 AsylG).

E. 4.2.1

Nach der Aufforderung, die exakten Gründe für ihr Asylgesuch zu benennen und ausführlich zu erläutern, verwies die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Befragung durch die schweizerische Vertretung in Islamabad vollumfänglich auf die Ausführungen in einem Schreiben ihrer Rechtsvertreterin, welches am 5. April 2007 der Botschaft per Telefax übermittelt worden war. In jenem Schreiben wird geltend gemacht, das politisch sehr unruhige Gebiet, aus welchem die Beschwerdeführer stammten, lasse es nicht mehr zu, dass sie den Entscheid über das in der Schweiz hängige Asylgesuch ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters im Ausland abwarteten. Dieser habe wegen seines schiitischen Glaubens sein Heimatdorf verlassen und das Haus verkaufen müssen. In der später gekauften Wohnung könnten die Beschwerdeführer heute nicht mehr leben, weil sie ständig von ihren Widersachern belästigt würden. Es bestehe eine latente Gefahr, dass der Sohn B._____ praktisch die Stellvertreterfunktion seines geflohenen Vaters übernehmen müsse, welchem zwei Morde in die Schuhe geschoben würden und deswegen die Todesstrafe drohe. Damit die Korruption in Pakistan zufriedengestellt werden könne, müssten Unmengen Gelder aus der Schweiz zu ihnen transferiert werden. Die Beschwerdeführer hätten mittlerweile zweimal den Wohnsitz wechseln müssen. Die Polizei habe von der Beschwerdeführerin wissen wollen, wo sich ihr Ehemann befinde. Der Sohn B._____ müsse unterdessen in teuren Privatschulen versteckt werden.

E. 4.2.2

Mit dieser Begründung vermögen die Beschwerdeführer eine unmittelbare und auf einem relevanten Verfolgungsmotiv beruhende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, wie sie in Art. 20 Abs. 3 AsylG als Grundvoraussetzung für eine Bewilligung der Einreise in die Schweiz statuiert wird, nicht glaubhaft zu machen. Glaubhaft sind die Vorbringen einer asylsuchenden Person grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 7 E. 6 S. 64 ff., Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f., 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f., Nr. 28 E. 3a S. 270). Die solchermassen gelockerten Beweisanforderungen vermögen die Beschwerdeführer mit ihrer Gesuchsbegründung im Schreiben vom 5. April 2007 nicht zu erfüllen. Insbesondere wird darin nicht konkret aufgezeigt, von welchen persönlichen Erlebnissen oder sonstigen äusseren Signalen die Beschwerdeführer auf die angeblich für sie bestehende unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit schliessen. Inwiefern sie im Unterschied zu den vier Jahren, die seit der Ausreise ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters verstrichen sind, zuletzt von dessen Widersachern oder von der Polizei mit einer Vehemenz bedrängt worden sind, welche einen weiteren Verbleib im Heimatstaat objektiv als nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, machen sie nicht verständlich. Im Schreiben vom 5. April 2007 wird in lediglich pauschaler Weise geltend gemacht, dass die Beschwerdeführer ständig von den Widersachern ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters belästigt würden, die Polizei sich bei der Beschwerdeführerin nach dem Aufenthaltsort ihres Mannes erkundigt habe und für den Sohn B._____ die "latente Gefahr" bestehe, anstelle seines abtrünnigen, des zweifachen Mordes bezichtigten Vaters zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Beschwerdeführerin unterliess es in der Befragung vom 18. Juni 2007 trotz gebotener Möglichkeit gänzlich, die angeblichen Belästigungen durch die Feinde ihres Mannes und die Erkundigungen durch die Polizei zeitlich zu situieren oder inhaltlich zu verdeutlichen. Ebenso wenig führte sie aus, auf welche Vorkommnisse sie die angeblich für ihren Sohn B._____ bestehende "latente Gefahr" zurückführt, als Ersatz für den nicht auffindbaren Vater in einer nach Art. 3 Abs. 1 AsylG relevanten Weise von den pakistanischen Behörden oder privaten Akteuren zur Verantwortung gezogen zu werden. Das Versäumnis der Beschwerdeführerin, anlässlich der zu diesem Zweck durchgeführten Befragung die behauptete Schutzbedürftigkeit mit persönlichen Erlebnissen zu untermauern, bewog die im Auftrag des Botschafters Bericht erstattende Person zur Anmerkung, die Beschwerdeführer wüssten selber nicht genau, weshalb sie die schweizerischen Behörden um Asyl ersuchten (vgl. B2/1). Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei der behaupteten Gefährdung um einen vorgespiegelten Sachverhalt handelt, ist unter diesen Umständen klar höher einzustufen als diejenige, dass die Beschwerdeführer mit ihren Befürchtungen ihre tatsächliche Situation unverfälscht wiedergeben. Zu keiner anderen Einschätzung führen die Einwendungen und Beweismittel, die mit der Beschwerde und den Folgeeingaben eingebracht worden sind. Beim Einwand in der Beschwerde, wonach "einmal" der die Beschwerdeführerin begleitende Anwalt von der Botschaft nicht zur Anhörung zugelassen worden sei, handelt es sich um eine in den Raum gestellte Behauptung, die in den Akten keine Stütze findet. Das lediglich in der Form eines Telefaxes präsentierte ärztliche Zeugnis vom 16. September 2007 kann allenfalls als Indiz für eine in Pakistan durchgeführte Behandlung der Beschwerdeführerin wegen Depressionen gewürdigt werden; verlässliche Rückschlüsse auf einen Zusammenhang mit der behaupteten Gefährdung können hingegen daraus nicht

gezogen werden. Ebenso wenig lassen sich aus der an die Rechtsvertreterin übermittelten E-Mail des Sohnes B. _____ sowie den vier Dokumenten den Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführer betreffend (ärztliches Zeugnis vom 5. April 2007, Arbeitsbestätigung vom 12. April 2007, Lohnblatt vom 31. Januar 2006, Bestätigung für Geldüberweisungen nach Pakistan vom 23. März 2006) konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr im Sinne von Art. 20 Abs. 3 AsylG gewinnen. So wird etwa eine Verbindung zwischen den in der erwähnten E-Mail enthaltenen allgemeinen Informationen und dem konkreten Einzelfall in dem Sinne, dass sich aus den erwähnten Vorgängen im Heimatland gerade auch für die Beschwerdeführer Gefährdungsindizien herleiten liessen, nicht hergestellt. Was sodann den in der Eingabe vom 21. Februar 2008 erwähnten Vorfall vom 19. Februar 2008 betrifft, so gehen die betreffenden Vorbringen nicht über unbelegte Parteibehauptungen hinaus. Inwieweit die Beschwerdeführer bei objektiver Betrachtung Grund haben sollten, das angebliche Massaker wegen ihrer Bekanntschaft mit den Opfern als Signal für eine sie treffende Gefährdung zu deuten, wird aus den vagen Schilderungen in der Eingabe vom 21. Februar 2008 nicht klar. Die am 3. März 2008 eingereichte "eidesstattliche Erklärung" vom 23. Februar 2008 ist nicht geeignet, die diesbezüglichen Vorbringen in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen. Hierbei gilt es im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, dass im Heimatland der Beschwerdeführer eine Vielfalt von vermeintlich amtlichen und nichtamtlichen Dokumenten beliebigen Inhalts ohne Mühe gegen Bezahlung zu erwerben sind (vgl. EMARK 1996 Nr. 21 E. 4a S. 210 f.). Dokumenten pakistanischen Ursprungs ist vor diesem Hintergrund unbesehen einer Ausstattung mit vermeintlichen Echtheitsmerkmalen wie Stempeln, Unterschriften oder Marken grundsätzlich mit Skepsis zu begegnen. Wegen der weit verbreiteten Korruption bestehen vorliegend keine zureichenden Garantien dafür, dass der in der "eidesstattlichen Erklärung" aufgezeichnete Sachverhalt mit der erforderlichen Sorgfalt von einer der Wahrheit verpflichteten Person verifiziert worden ist. Diesbezügliche Vorbehalte erscheinen umso mehr angebracht, als es die Beschwerdeführer versäumen, von sich aus die genauen Umstände der Dokumentenerstellung und -beglaubigung transparent zu machen und die Kanäle zu benennen, auf denen das Dokument den Weg von Pakistan in ihre Hände gefunden hat. Auch aus den Vorbringen in der Eingabe vom 5. Mai 2008 sowie den gleichzeitig vorgelegten Beweismitteln ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführer ihr Leben, ihre körperliche Integrität oder ihre Freiheit berechtigterweise in Gefahr sehen. Ohne die Tragik des Ereignisses zu verkennen, ist der von der Tochter C. _____ erlittenen Verbrennung und den Erschwernissen bei deren Heilung eine Relevanz im Hinblick auf das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr im Sinne von Art. 20 Abs. 3 AsylG klarerweise abzusprechen.

E. 4.3

Ohne der Prüfung der Frage vorzugreifen, ob der Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ist nach dem Gesagten zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführer keine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft machen können und in ihrem Fall wegen des bis zur Entscheidungsreife erhobenen Sachverhalts eine Bewilligung der Einreise zur Abklärung des Sachverhalts nicht in Betracht fällt (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG). Aufgrund der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde und den Folgeeingaben näher einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in den Fragen der Einreisebewilligung

und der Asylgewährung herbeizuführen. Desgleichen kann auf weiter gehende Ausführungen zu den im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismitteln verzichtet werden. In Würdigung der gesamten Umstände ist alsdann festzustellen, dass das BFM den Beschwerdeführern zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und ihre Asylgesuche mangels Glaubhaftmachung einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG abgelehnt hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Soweit im Eventualbegehren die Beurteilung der Frage der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, ist auf die Beschwerde gar nicht erst einzutreten (vgl. E. 3.3 hiervor).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, dessen Beurteilung vom zuständigen Instruktionsrichter mit Verfügung vom 18. Oktober 2007 auf einen späteren Zeitpunkt verlegt worden ist, wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.